



FUNDUS TREUHAND AG

Das neue Mehrwertsteuergesetz

Am 12. Juni 2009 haben National- und Ständerat das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) verabschiedet, gegen welches das Referendum nicht ergriffen wurde. Das nMWSTG wird demzufolge am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Das revidierte MWSTG enthält über 50 Änderungen. Ziele des nMWSTG sind die klare Systematik und Sprache des Gesetzes, die Verbesserung der Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen, die Verringerung des Erhebungsaufwandes, der Abbau der *taxe occulte* und die Wettbewerbsneutralität gegenüber ausländischen Konkurrenten.

Wir haben die wichtigsten Änderungen für Sie zusammenfasst und übersichtlich dargestellt. Die ab 1. Januar 2010 gültigen Ansätze haben wir den alten gegenübergestellt, wobei die bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Werte in Klammern gesetzt sind.

Steuersätze

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung angenommen. Die zeitlich befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze in den Jahren 2011 bis 2017 wird auf Grund des Parlamentsbeschlusses vom 12. Juni 2009 erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Für das Jahr 2010 sind die bisherigen Sätze von 2.4%, 3.6% und 7.6% gültig.

Steuerpflicht, Befreiung von der Steuerpflicht, Verzicht auf die Befreiung

Für die Frage, ob die Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer gegeben ist, spielt die Höhe des Umsatzes keine Rolle mehr. Neu tritt die Steuerpflicht bereits ein, wenn jemand unternehmerisch tätig wird. Ein zusätzliches Abstellen auf die jährlich geschuldete Steuer (sog. Steuerzahllast, bisher CHF 4'000) gibt es nicht mehr.

Wer die Umsatzgrenze von CHF 100'000 (CHF 75'000) nicht erreicht, ist von der Steuerpflicht befreit. Es ist keine Eintragung im MWST-Register erforderlich. Für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und für gemeinnützige Institutionen beträgt die Grenze unverändert CHF 150'000.

Überschreitet ein noch nicht steuerpflichtiges Unternehmen die erwähnte Grenze von CHF 100'000 nicht, kann es sich freiwillig anmelden. Die bisherige Mindestumsatzgrenze von CHF 40'000 gilt nicht mehr.

Sollte sich auf Grund der Verhältnisse im Jahr 2009 abzeichnen, dass die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreicht wird, können wir für Sie bis am 31.01.2010 schriftlich die Löschung aus dem MWST-Register verlangen.

Saldosteuersatz

Die Saldosteuersatzmethode hat sich sehr bewährt und ist deshalb ausgeweitet worden. Neu ist diese für Unternehmen anwendbar, die einen Umsatz von höchstens CHF 5 Mio. (CHF 3 Mio.) Franken erzielen und deren Steuerschuld CHF 100'000 (CHF 60'000) nicht übersteigt.

Wer sich für die Saldosteuersatzmethode entscheidet, muss diese mindestens 1 Jahr (5 Jahre) anwenden. Beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode muss letztere 3 Jahre (5 Jahre) beibehalten werden.

Ort der Besteuerung von Dienstleistungen

Neu gilt grundsätzlich immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird.

Abweichungen von dieser Grundregel bestehen:

- bei Dienstleistungen, die typischerweise gegenüber physisch anwesenden Menschen erbracht werden, Dienstleistungen von Reisebüros und Organisationsdienstleistungen, ist der Ort der dienstleistenden Person entscheidend;
- bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, des Sports, des Unterrichts und gastgewerbliche Leistungen, ist der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung massgebend;
- bei Personenbeförderungsdienstleistungen ist der Ort der zurückgelegten Strecke relevant;
- bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück und Beherbergungsdienstleistungen, ist der Ort wo das Grundstück gelegen ist massgeblich;
- bei Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist der Ort, für den die Leistungen bestimmt sind, entscheidend.

Leistungskombinationen

Die bisherige Verwaltungspraxis wurde neu ins MWSTG aufgenommen. Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind, können mit dem MWST-Satz der überwiegenden Leistung versteuert werden. Die Leistung muss aber zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die Hauptleistung wertmässig mindestens 70% des Gesamtentgelts betragen.

Von der Steuer ausgenommene Leistungen, Option für ausgenommene Leistungen

Die von der Steuer ausgenommenen Leistungen wurden beibehalten. Der Gesetzgeber nahm im Wesentlichen lediglich redaktionelle Anpassungen vor.

Durch die freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen erhält man das Recht, die belastete Vorsteuer auf den Vorleistungen in Abzug zu bringen. Neu muss keine formelle Bewilligung bei der ESTV eingeholt werden. Es ist ausreichend, in der Rechnung an den Leistungsempfänger die Steuer auszuweisen. Für gewisse ausgenommene Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, usw.) ist die Option weiterhin ausgeschlossen.

Leistungen an eng verbundene Personen

Als Entgelt gilt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. Zum Kreis der eng verbundenen Personen gehören die Inhaber von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahestehende Personen. Eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn 10% am Grund- oder Stammkapital, 10% am Gewinn und an den Reserven oder Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. überschritten werden, oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt.

Leistungen an das Personal

Bei entgeltlichen Leistungen ist die Steuer vom tatsächlichen empfangenen Entgelt zu berechnen. Leistungen des Arbeitgebers, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, welcher auch für die direkten Steuern massgebend ist.

Vorsteuerabzug im Allgemeinen und auf Aufwendungen für Verpflegung und Getränke

Der Vorsteuerabzug ist neu gestaltet, indem die Verknüpfung von Aufwand und Leistung gelockert wird. Im Rahmen der unternehmerischen steuerbaren Tätigkeit (z.B. Gründungskosten, usw.) besteht grundsätzlich Anspruch auf Abzug von Vorsteuern. Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht für Leistungen, die im nichtunternehmerischen Bereich verwendet werden (z.B. private Zwecke). Die Korrektur des Vorsteuerabzugs um 50% auf Aufwendungen für Verpflegung und Getränke ist nicht mehr vorgesehen.

Ersatz der Margenbesteuerung durch Abzug einer fiktiven Vorsteuer

Das System der Margenbesteuerung wird durch das System des fiktiven Vorsteuerabzugs ersetzt. Der fiktive Vorsteuerabzug kann vorgenommen werden, wenn die steuerpflichtige Person einen gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstand ohne MWST-Belastung für den Wiederverkauf, das Leasing oder die Miete an einen Abnehmer im Inland bezogen hat. Beispielsweise kann ein Garagist inskünftig sämtliche Fahrzeugverkäufe gleich behandeln, indem er auf jedem Verkauf die Steuer ausweist und die fakturierte Steuer der ESTV abliefern.

Damit gegenüber dem bisherigen Verfahren die Steuerbelastung nicht erhöht wird, kann er auf den Ankaufspreis eine fiktive Vorsteuer abziehen.

Bezugssteuer

Die Bezugssteuer tritt an die Stelle des Dienstleistungsbezugs von Unternehmen mit Sitz im Ausland. Jedoch findet neu eine Ausweitung statt, indem der Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich auch Bezüge von werkvertraglichen Leistungen zu versteuern hat.

Zu versteuern sind:

- Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung im Inland befindet;
- Datenträger ohne Marktwert;
- Lieferungen eines im Inland nicht registrierten ausländischen Unternehmens, die nicht ganz oder teilweise der Einfuhrsteuer unterliegen.

Steuerpflichtig werden können:

- alle Leistungsempfänger, die als steuerpflichtige Personen registriert sind, und zwar für sämtliche Leistungsbezüge;
- alle Leistungsempfänger, die nicht als steuerpflichtige Personen registriert sind (auch Privatpersonen), wenn sie Leistungen von mehr als CHF 10'000 pro Kalenderjahr beziehen.

Neues Abrechnungsformular

Zusammen mit dem nMWSTG wird per 1. Januar 2010 auch ein neues Abrechnungsformular eingeführt, welches wesentlich umfangreicher ist. Unter Umständen sind Angaben zu liefern, die keinen Zusammenhang mit der MWST haben. Z.B. sind:

- optierte Leistungen separat zu deklarieren;
- Leistungen ins Ausland getrennt von den Leistungen im Ausland auszuweisen;
- Umsätze, welche mit dem Meldeverfahren abgewickelt werden, neu ebenfalls zu deklarieren;
- Einlageentsteuerungen auch auszuweisen;
- Vorsteuerkorrekturen (gemischte Verwendung, Eigenverbrauch) und Vorsteuerkürzungen (Nicht-Entgelte) zu unterscheiden;
- die Nicht-Entgelte (z.B. Subventionen, Dividenden, Spenden, usw.) auch auszuweisen.

Korrektur von Mängeln in der Abrechnung mittels Finalisierung

Das nMWSTG verpflichtet die steuerpflichtige Person, die MWST-Abrechnungen einer Steuerperiode mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Die Korrektur muss spätestens 180 Tage nach Jahresabschluss mittels einer Berichtigungsabrechnung erfolgen. Ist 240 Tage seit Geschäftsabschluss keine solche Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die eingereichten Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist. Die Jahreskorrektur der Abrechnungen ist erstmals nach Ende der ersten Steuerperiode unter neuem Recht, d.h. im Jahr 2011, vorzunehmen.

Kontrollen durch die ESTV

Der Ablauf der Steuerkontrolle wird sich ab dem 1. Januar 2010 nach dem nMWSTG richten, und zwar auch für die Steuerperioden, die noch unter den Geltungsbereich des aMWSTG fallen.

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des aMWSTG bleiben, unter Vorbehalt des Verfahrensrechts, weiterhin auf alle bis zum 31.12.2009 entstandenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar.

Weitere Änderungen

Neuerungen gibt es unter anderem auch beim baugewerblichen Eigenverbrauch, den Stellvertretungen, den Geschenken, beim Meldeverfahren, usw.

Obwohl noch nicht alle gesetzliche Publikationen verfügbar sind, haben wir frühzeitig begonnen, uns mit dem nMWSTG auseinanderzusetzen.

Die korrekte Umsetzung des nMWSTG stellt für alle involvierte Parteien (Steuerverwaltung, Steuerpflichtige, Berater, usw.) auf Grund der kurzen Zeit zwischen Annahme und Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine grosse Herausforderung dar.

Für die Beurteilung einzelner Geschäftsfälle stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.



FUNDUS TREUHAND AG

Dienstleistungen

Finanz- und Rechnungswesen

Salärabwicklung und Salär-Administration

Stiftungsverwaltung

Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Unternehmensberatung

Steuerberatung

Ehegüter- und Erbrecht

Revision